

Fürsorgemassnahmen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die technischen Anordnungen der Kontrollorgane sind der richterlichen Ueberprüfung entzogen.

Die Gemeinden sind befugt, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren Parteirechte auszuüben.

IV. Schlussbestimmungen.

Art 13.

Das Eidg. Militärdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 11. Mai 1943.

Die Abteilung für passiven Luftschutz ist ermächtigt, die erforderlichen technischen Vorschriften zu erlassen.

Sie ist zur Entscheidung von Beschwerden in technischen Angelegenheiten endgültig zuständig.

Art. 14.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1943 in Kraft. Die Kontrollorgane nehmen ihre Tätigkeit spätestens am 1. Juni 1943 auf.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Fürsorgemassnahmen

Im Anschluss an den Bundesratsbeschluss über die Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden vom 9. April 1943 («Protar» 5 [1943], 114—116) geben wir hier aus einem Kreisschreiben des Eidg. Kriegs-fürsorgeamtes folgende Ausführungen wieder:

Grundlagen.

Aus den Kriegserfahrungen ergeben sich folgende Feststellungen und Schlüsse:

1. Bei richtigem Verhalten der Bevölkerung während der Luftangriffe lassen sich Verluste an Toten und Verletzten stark herabsetzen, während die Zahl der Fürsorgebedürftigen nicht im gleichen Masse beeinflusst werden kann. Im Gesamtdurchschnitt kann damit gerechnet werden, dass es rund zehnmal mehr Fürsorgebedürftige als Tote und Verletzte gibt.

2. Die Schadenplätze innerhalb der Ortschaft lassen sich nicht mit Bestimmtheit voraussehen, wenn auch gewisse Stellen oder Quartiere wahrscheinlich mehr gefährdet sind als andere. Es fallen zahlreiche, nicht zum voraus bestimmbare Faktoren in Betracht, so dass jeweilen erst nach einem Angriff feststeht, wo und in welchem Umfange die Schäden eingetreten sind.

3. Die Schäden sind meist sehr umfangreich und umfassen Zerstörungen der verschiedensten Art. Es kann keine Rede davon sein, jedermann, der irgendwie geschädigt ist, sofort Hilfe angedeihen zu lassen. Bei kleineren und mittleren Schäden müssen sich die Leute selbst helfen, an Ort und Stelle verbleiben und mit eigenen Mitteln das Nötigste vorkehren.

4. Die Fürsorgemassnahmen erstrecken sich auf diejenigen Betroffenen, die sich im wesentlichen nicht selbst helfen können. Mit ihnen muss sich ein besonderer Dienst befassen. Die Luftschutzorganisationen können ihn nicht übernehmen, weil sie selbst durch die direkte Bekämpfung und Behebung der grössten Schäden völlig beansprucht sind, insbesondere mit Brandbekämpfung, Bergung von Verschütteten, ärztlicher Versorgung Schwerverletzter, Wegräumen von Trümmern an verkehrswichtigen Stellen, Beheben von Schäden an Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen.

5. Der Fürsorgedienst hat damit zu rechnen, dass es eine grosse Zahl von Leuten gibt, die für einige Tage verpflegt und zum Teil auch untergebracht werden müssen. Dazu kommt eine Anzahl solcher, die für lange Frist untergebracht und mit Bedarfsgegenständen ausgestattet werden müssen.

Vorbereitung der Massnahmen.

6. Die Vorbereitung hat vorwiegend organisatorischen und personellen Charakter, d. h. es muss eine Organisation aufgestellt und instruiert werden, die über die Möglichkeiten der Schäden und der Fürsorge unterrichtet ist und prüft, wie die Aufgaben am besten gelöst werden können.

7. Bei der Vorbereitung müssen die bestehenden Einrichtungen berücksichtigt werden. Mit Organisationen, die ähnliche Zwecke haben, ist eng zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Zweigvereinen des Roten Kreuzes und mit den Samariternvereinen.

Für die meisten Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit den Frauenvereinen anzustreben und namentlich, soweit er organisiert ist, mit dem Schweizerischen zivilen Frauenhilfsdienst.

8. Bei der Bestimmung des Fürsorgeleiters und seines Stellvertreters muss in Betracht gezogen werden, dass es deren Hauptaufgabe ist, die bestehenden Organisationen zu koordinieren. Unseres Erachtens kommen hiefür nur unabhängige Persönlichkeiten in Frage. Möglicherweise sind initiative Frauen dazu besonders geeignet.

9. Grundlegend ist für die meisten Massnahmen die genaue Kenntnis der Ortschaft, der in ihr vorhandenen Gebäude, Lager, Geschäfte und Vorräte.

10. Bei der Auswahl von voraussichtlich geeigneten Standorten von Fürsorgeeinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass Bahnhöfe und grosse Industrieanlagen, sowie ihre Umgebung als gefährdet anzusehen sind. Ungeeignet sind eng bebaute Teile der Altstadt.

11. Grosse zentrale Anlagen und Lager sind zu vermeiden, da sie die Gefahr in sich schliessen, dass beim ersten Angriff alles Vorbereitete zerstört wird.

12. Notkochstellen müssen dezentralisiert und so eingerichtet werden, dass die Verpflegung auf verhältnismässig kleine Distanz abgegeben werden kann.

Die Notkochstellen können in bestehenden Restaurants usw., in andern Gebäuden oder in behelfsmässigen Anlagen eingerichtet werden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass in sämtlichen fürsorgepflichtigen Gemeinden durch das Eidg. Kriegsernährungsamt die Gemeinschaftsverpflegung organisiert wird. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, haben sich die Fürsorgestellen mit der für

die Gemeinschaftsverpflegung verantwortlichen Gemeindestelle ins Einvernehmen zu setzen.

13. Die Errichtung grosser Sammellager für Obdachlose ist zu vermeiden, da sie erhebliche Gefahren und Unzukömmlichkeiten mit sich bringen können.

Soweit die Fürsorgebedürftigen sich nicht bei Privaten unterbringen lassen, sind kleinere Notlager (etwa für 50—100 Personen) am besten geeignet.

Die Einrichtung der Notlager wird mehrere Tage in Anspruch nehmen. Für die Zwischenzeit müssen provisorische Massnahmen vorbereitet werden, wie namentlich die vorübergehende starke Belegung von Privathäusern.

14. Bedarfsgegenstände aller Art, welche die Fürsorgebedürftigen benötigen, sind nicht zum voraus in grosser Menge anzuschaffen. Es empfiehlt sich zwar,

unter Benützung von Beständen früherer Sammlungen, einige Vorräte an Kleidern, Schuhen usw. dezentralisiert bereitzustellen. Was aber tatsächlich benötigt wird und noch verfügbar ist, ergibt sich erst nach einem Angriff.

15. Meldestellen sind so vorzubereiten, dass sie über alle wichtigen Fragen Auskunft erteilen können. Diese Meldestellen haben je mehrere Standorte in Aussicht zu nehmen, um alsdann nach der Lage denjenigen zu beziehen, der unter den nicht zerstörten der geeignetste ist.

Eine zentrale Meldestelle muss sich namentlich mit der Sammlung der Angaben über die erste Unterbringung befassen, damit die Angehörigen, die sich möglicherweise verloren haben, orientiert werden können.

Offiziersernennungen Folgende Uof. sind zu Leutnants ernannt worden:

Brevet-Datum : 10. 6. 1943	Jahrg.	Brevet-Datum : 10. 6. 1943	Jahrg.	Brevet-Datum : 10. 6. 1943	Jahrg.
Ammann Albert	15 Winterthur	Känzig Emil	06 Binningen	Weber Paul	09 Zug
Amstutz Robert	15 Fribourg	Kappeler Max	06 Winterthur	Weissenberger E.	05 Basel
Aerni Erich	13 Biel	Keller Ernst	03 Zürich	Wenger Alfred	17 Genf
von Arx Adolf	05 Basel	Knapp Ernst	98 Rheinfelden	Wetter Julius	03 Zug
von Arx Otto	15 Zürich	Knecht Gerhard	07 Luzern	Widmer Adolf	01 Biel
Aschwanden Paul	11 Zug	Kollbrunner Alfr.	11 St. Margrethen	Zirn Hans	14 Luzern
Bally Henri	15 Genf	Kuhnlein Walter	11 Lausanne	Zullig Luigi	11 Thun
Battaini César	01 Payerne	Künzi Hans	05 Thun		
Bauknecht Franz	01 Basel	Kurz Emanuel	11 Bern	Brevet-Datum : 18. 6. 1943	
Bernhard Georg	96 Niederurnen	Lancia André	12 Lausanne	Arnold Hans	06 Bürglen
Bezzola Andrea	05 Samaden	Laubscher Henri	11 Genf	Aeschlimann O.	11 Thun
Biesser Friedrich	09 Luzern	Läuchli Oskar	00 Brugg	Balmer Werner	88 Nidau
Bossard Werner	93 Basel	Lengen Otto	09 Göschenen	Bandi Hans	11 Lyss
Bosset René	01 Payerne	Leuenberger Willy	12 Langenthal	Baumann Hans	10 Biel
Brändle Alfons	96 Flawil	Lovis Louis	13 Delémont	Baumann Erwin	10 Altdorf
Brun Willy	07 Biel	Maurer Ernst	05 Liestal	Baumgartner W.	10 Gerliswil
Bulliard Ferdinand	97 Vevey	Mesmer Paul	08 Muttenz	Blum Hermann	04 Gelterkinden
Cardis Eduard	02 Genf	Minet Franz	09 Zurzach	Brunner Rudolf	03 Bürglen
Carmine Silvio	12 Bellinzona	Montandon M.	01 Fleurier	Funk Otto	99 Bern
Clavadetscher Ben.	14 Chur	Moraz René	07 Montreux	Gaibrois Henri	97 Bern
Courant Eduard	12 Wabern	Morell René	10 Kerzers	Gössi Balthasar	94 Luzern
Daulte René	03 St. Imier	Muff Ludwig	07 Luzern	Guler Georg	07 Bürglen
Demont Chr. Alois	20 Ilanz	Niklaus Karl	06 Weinfelden	Hardmeier Emil	97 Zürich
Dragaz Louis	10 La Tour-de-Peilz	Niklaus Paul	09 Luzern	Hegner Beda	10 Lachen
Fankhauser Fritz	03 Langenthal	Perrenoud Victor	05 Yverdon	Henke Hermann	04 Stein a. Rh.
Fawer Henri	10 Lausanne	Petitpierre Arm.	96 Renens	Herrmann Willy	06 Biel
Flück Peter	06 Brienz	Pilicier Claude	03 Winterthur	Jäggi Otto	11 Bern
Förster Robert	01 Winterthur	Pingeon Paul	07 St. Imier	Immoos Joseph	16 Brunnen
Fuhrer Charles	14 Biel	Plüss Ernst	06 Aarburg	Kehl Ferdinand	03 Worblaufen
Galland Eugène	00 Genf	Reyfer Guy	18 Genf	Kradolfer Albert	09 Bern
Gillard Jules	03 Bulle	Römer Hans	97 Biel	Leiser Gottfried	14 Altdorf
Gremion Victor	03 Bulle	Rossier Henri	12 Payerne	Liechti Werner	99 Signau
Grolimund Emil	14 Zürich	Roth Paul	00 Basel	Maeder Henri	18 Payerne
Gusberti Arturo	07 Lugano	Rüeggsegger Max	02 Basel	Meyer Walter	01 Bern
Gysin Karl	07 Basel	Rychner Marcel	12 Burgdorf	Müller Albert	11 Bern
Haas Berchtold	00 Ennetbaden	Sigg Johann	99 Unterseen	Oehen Josef	13 Wabern
Häsler Georg	07 Davos-Platz	Suter Hans	96 Zofingen	Portmann Robert	08 Neuenburg
Häusermann Arm.	07 Hochdorf	Schär Rudolf	08 St. Gallen	Sorg Max	16 Hergiswil
Heiniger Emil	12 Biel	Schenk Karl	99 Gumligen	South Henri	07 Altstätten
Hess Gottfried	99 Wohlen	Schibler Max	09 Olten	Späti Werner	15 Luzern
Heule Oskar	16 Winterthur	Schilling Otto	11 Stein a. Rh.	Schenk Hans	07 Bern
Honegger Eugen	11 Näfels-Mollis	Schmid Beat	07 Arlesheim	Scheuber Ernst	17 Ennetbürgen
Hotz Arthur	10 Luzern	Schöllli Eduard	07 Bern	Schmucki Hans	10 Unterägeri
Hubacher Werner	01 Spiez	Schürmann Leo	17 Olten	Schneider Bernh.	22 Oberwil b. B.
Hug Theo	06 Bern	Steinegger Herm.	15 Bern	Schneller Emil	08 Buochs
Huonder Josef	19 Disentis	Stickel Georg	03 Zürich	Stöckli Emil	16 Stans
Im Thurn Georges	04 Zürich	Stüdl Paul	00 Dübendorf	Stricker Hans	01 Bern
Jaquier Pierre	11 Renens	Studer Jules	05 Olten	Stutzmann Rud.	08 Burgdorf
Jourdan Roger	11 Genf	Tagini Charles	01 Renens	Trost Erwin	16 Windisch
Jousson Jules	90 Bière	Triebold Walter	06 Rheinfelden	Wehrli Arnold	11 Thun
Junker Edmond	02 Vevey	Valli Hugo	07 Solothurn	Weibel Hans	07 Bern
Kammer Walter	15 Thun	Vuille André	08 Genf	Zumbrunn Fritz	11 Interlaken